



Luftfahrtamt der Bundeswehr
Rechtsberater

LufABw – RB/WDA. • Postfach 90 61 10 / 529 - 51127 Köln

Herrn
Arne Semsrott



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Randolf Schmitz
Regierungsdirektor

HAUSANSCHRIFT Flughafenstr. 1, 51147 Köln-Wahn
POSTANSCHRIFT Postfach 90 61 10 / 529, 51127 Köln-Wahn

TEL +49 (0)2203-908-1732

FAX +49 (0)2203-908-1774

E-MAIL LufABwRB-WDA@bundeswehr.org

BETREFF Ihr Antrag nach dem IFG/UIG/VIG vom 22.02.2015
(Marinehubschrauber MH-90)
hier: Abgabennachricht

Gz LufABw-RB Az.: 39-22-17
DATUM Köln, 16. März 2015

Sehr geehrter Herr Semsrott,

am 22.02.2015 beantragten Sie per E-Mail u.a. auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetz an Poststelle@bmvg.bund.de die Übersendung des „Bundeswehrgutachtens zum Marinehubschrauber MH90“, wie es in einem von Ihnen mit Linkangabe auf einen Artikel der Website www.spiegel.de Erwähnung fand. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Ihre E-Mail verwiesen.

Da in o.g. Artikel das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) als Ersteller des Gutachtens genannt wurde, wurde Ihr Antrag zunächst hierhin weitergeleitet.

Auf Ihren Antrag teile ich Ihnen zunächst mit, dass ein derartiges Gutachten beim LufABw weder erstellt wurde noch hier vorhanden ist.

Soweit in o.g. auf das LufABwBezug genommen wurde, kann die Beantwortung einer Frage des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr durch das LufABw in Betracht kommen. Hier wurden die verschiedenen Betriebsmöglichkeiten eines Hubschraubers in Abhängigkeit der für dessen Zulassung herangezogenen Vorschriften dargestellt. Ob dieses Schreiben – unterstellt, es trifft den Kern Ihres Informationsbegehrs- zugänglich gemacht werden kann, ist u.a. auf Grundlage des § 4 Abs.1 Informationsfreiheitsgesetz zu beurteilen. Danach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg


der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter. Die Prüfung, ob der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses gem. § 4 IFG einem Informationszugang entgegensteht, kann nur durch die entscheidende Behörde getroffen werden. Ich habe Ihren Antrag daher an das

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Postfach 30 01 65
56057 Koblenz

zur Beantwortung weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


SCHMITZ
Regierungsdirektor